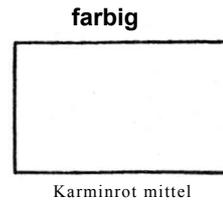
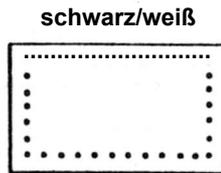


**4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf.
Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauZVO)**

4.1. Flächen für den Gemeinbedarf



Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Einrichtungen und Anlagen :

öffentliche Verwaltungen |



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schule



Post



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schulbauweik



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr



Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



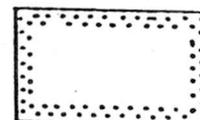
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportanlagen



Spielanlagen

